

medien^{DR}recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

5/18

AKTUELL **VwGH: Auskunftsrecht gegenüber Behörden als „Jedermannsrecht“**

Heinz Wittmann

Auskunftsanspruch gegenüber Behörde – Journalist als Auskunftswerber – Informationszugangsrecht

MEDIENRECHT **Schlussantrag im Medienverfahren**

Gegendarstellung – mündliche Verhandlung

Standard Verlagsgesellschaft gg Österreich: Bindung der Zivilgerichte an Strafurteile nach § 6 MedienG – EMRK

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Luxusimmobilie I:** Bericht über Erwerb einer Luxusimmobilie – Identifizierung des Käufers

URHEBERRECHT **Kollektive Tarifgestaltung zwischen Kartell-, Wahrnehmungs- und Urheberrecht**

Martin Miernicki

Hotel Edelweiß II: Hotelzimmerfernsehen – Rechte des Rundfunkunternehmers

Schweizer Bundesgericht zum Hotelzimmerfernsehen

WETTBEWERBSRECHT **Verzocktes Geld:** Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte – quota-litis-Verbot

Veröffentlichungsmedium: Urteilsveröffentlichung – Medieninhaber

TELEKOMMUNIKATIONSRECHT **Verizon Austria gg TTK:** Aufhebung eines Zusammenschaltungsbescheids – Rechtsfolgen

kunfts kennzeichnend zu sein – und doch irgendwie zwischen Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Markenrecht und damit in unmittelbarer Nähe von diesen angesiedelt zu sein. Dass der Musterschutz trotz unterschiedlicher Schutzvoraussetzungen und Schutzzinhalte grundsätzlich kumulativ zu den genannten Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden kann, versteht sich dann fast schon von selbst.

Der (Design) *Approach* begegnet uns erneut, uzw bei jedem Paragraphen des MuSchG, dort allerdings in der Gestalt eines Überblicks zum Inhalt der jeweiligen Regelung, verbunden mit Querverweisen zu den europäischen Grundlagen, zur österr Regelungstechnik im Patentwesen und zu den dt Schwestervorschriften im Designrecht. Dieser „Blick über den Tellerrand“ freut den Praktiker, der die angebotene Hilfestellung sicher zu schätzen weiß.

Bei der Abgrenzung zwischen „Neuheit“ und „Eigenart“ in § 2 Rz 2 und 5 MuSchG der Kommentierung erweist sich der von *Thiele* gewählte Zugang als treffsicher; mein Glückwunsch zum Mut, hier einer praxisnahen gegenüber einer ins Leere führenden dogmatischen Betrachtung den Vorzug gegeben zu haben. Danke auch für die Erinnerung daran, dass das österr Musterschutzrecht – nicht zuletzt mangels Einigung auf europäischer Ebene – nach wie vor über keine Schrankenregelung zu sog *Must-Match*-Teilen verfügt (s dazu § 2 Rz 87 MuSchG). Für derartige formgebundene Ersatzteile, die vom Erscheinungsbild eines komplexen Erzeugnisses abhängig sind (zur Abgrenzung von sog *Must-Fit*-Teilen s § 2b Rz 4 und 17 ff MuSchG), steht daher tatsächlich nationaler Musterschutz zur Verfügung, der auch durchgesetzt werden kann. Im Anwendungsbereich der GGV gibt aber ohnehin das europäische Höchstgericht die Richtung vor: In den verb Rs *Acacia/Audi und Porsche* (EuGH 20.12.2017, C-397/16 und C-435/16, ÖBl 2018/31, 126 [Zemann]) hat der EuGH die angesprochene „Reparaturklausel“ weit ausgelegt und für Felgen als Bauelemente des komplexen Erzeugnisses „Auto“ entschieden, dass Art 110 Abs 1 GGV – entgegen der bis dato hM in Europa – nicht auf *Must-Match*-Teile beschränkt ist.

Den verfahrensrechtlichen Teil verantwortet hauptsächlich *Schneider*, der sich der Materie vorzugsweise aus Sicht der Praxis nähert, ohne sich in Nebensächlichkeiten zu verlieren. Er berücksichtigt dabei alle wesentlichen gesetzgeberischen Neuerungen der letzten Jahre, so insb das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (BGBl I Nr 33/2013), die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 (BGBl I Nr 126/2013) sowie die letzten Änderungen des MuSchG durch BGBl I Nr 71/2016 und BGBl I Nr 124/2017. Lediglich die allerjüngste, vom Datenschutzrecht veranlasste Änderung des MuSchG, nämlich das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I Nr 37/2018 vom 14.6.2018, konnte *Schneider* wegen des in den ersten Monaten dJ abgeschlossenen Manuskripts nicht mehr aufgreifen.

Der Verfasser dieser Rezension gesteht hiermit, die gegenständliche Besprechung mit einiger Verspätung abgeliefert zu haben – besten Gewissens wohl gemerkt. Denn für die Verspätung verantwortlich waren zwei befreundete Rechtsanwälte des Rezensenten, die ihm den Kommentar unmittelbar nach der Lieferung und dann einander aus den Händen gerissen haben. Man wird das Tohuwabohu rund um diese ersten „Entlehnungen“ wohl als Beleg dafür deu-

ten dürfen, dass die Praxis den vorliegenden Kommentar braucht, eben weil das Tätigkeitsfeld der rechtsvertretenden Berufe realiter nunmehr auch das Designrecht umfasst. Ohne Zweifel gehört der Kommentar von *Thiele/Schneider* in jede immaterialgüterrechtliche Bibliothek. Die beiden befreundeten Rechtsanwälte bestätigen das, haben sie das Buch doch im Nachhinein gekauft.

Assoz.-Prof. Doz. Dr. Manfred Büchele, Universität Innsbruck, Institut für Unternehmens- u. Steuerrecht

Kommentar zum Urheberrecht

Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, **Urheberrecht**, 4. Aufl. 2018, Verlag C.F. Müller, ISBN 978-3-8114-4702-8

Nunmehr liegt die 4. Aufl. des *Dreyer* vor (1. Aufl. 2004, 2. Aufl. 2008, 3. Aufl. 2012). Neben dem Urheberrechtsgesetz – UrhG (Seite 1 bis Seite 1736) werden das Verwertungsgesellschaftsgesetz – VGG (Seite 1737 bis Seite 1896) sowie das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie – KUG (Seite 1897 bis Seite 2018) kommentiert. Es schließen sich das Fundstellenverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis an. Damit gehört der *Dreyer* zu den ersten Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Urheberrechts, die das Urheberrechtsgesetz in der Fassung des Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetzes, das Verwertungsgesellschaftsgesetz sowie den auf Grundlage des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018 ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft getretenen §§ 138a UrhG kommentieren.

Durch *Hentsch* wurden ua die §§ 60a bis 60h UrhG bearbeitet. Dabei wird ausführlich auf den Anwendungsbereich dieser Schrankenregelungen eingegangen. So wird in Bezug auf § 60a UrhG erörtert, dass die durch die Schrankenregelung privilegierte Werknutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen dienen muss. Die Umsetzung des Lehrplanes ist mit eingeschlossen (Rn 10). Die Regelung von § 60a UrhG ist weiter als die vorherige Regelung des §§ 52a UrhG. „Die rein belustigende oder die dekorative Darstellung, selbst wenn sie dazu dient, die Aufmerksamkeit der Schüler zu gewinnen und diese so für den Unterricht empfänglicher zu machen“ (Rn 9), ist nicht erfasst. Auch die „bloße Ergänzung für einen anderen Blickwinkel“ (Rn 9) ist nicht privilegiert. Letzteres gilt ebenfalls für bezahlten Unterricht und die bezahlte Auftragsforschung (Rn 11). Somit kann man als vorurteilsfreier Leser des Kommentars zu der Schlussfolgerung kommen, dass § 60a UrhG als Schrankenregelung die Werknutzung im Schulunterricht abschließend regelt.

Unter § 60a UrhG, Rn 4 gibt es dann eine überflüssige Klarstellung: „Nicht von § 60a berührt ist die Wiedergabe von Werken für Gruppen, die keine Öffentlichkeit bilden. Solche Nutzungen sind stets erlaubt, weil der Urheber sie nicht verbieten kann. Sie sind nach § 15 Abs 2 und 3 schon nicht Teil der ihm zugewiesenen Ausschließlichkeitsrechte.“

Dieser Gedanke stammt aus dem Referentenentwurf. An dieser Stelle ist er aber von der Systematik her fehl am Platz. Wenn in den §§ 60a bis h UrhG die Werknutzung für Unterricht und Lehre geregelt wird, kommt es auf die Öffentlichkeit gar nicht mehr an, weil Schulunterricht an sich öffentlich ist. Das gilt umso mehr, als der Begründung

des Regierungsentwurfes zu entnehmen ist, dass es um die Schaffung einer weiten Schrankenregelung geht, die sich inhaltlich auf die Werknutzung in Unterricht und Lehre erstreckt.

Für Verwirrung sorgt dann der Hinweis unter § 60a UrhG, Rn 15: „Werden Werke einem Personenkreis zugänglich gemacht, der nicht im Sinne des § 15 Abs 3 eine Öffentlichkeit bildet, findet § 60a keine Anwendung (LG München 30.03.2004, Az. 21 O 4799 / 04). Zur Frage der „Öffentlichkeit“ von Unterricht siehe näher § 19a UrhG, Rn 21.“

Ein derartiger Hinweis ist im Zusammenhang mit § 60a UrhG nicht relevant und somit völlig überflüssig. Wenn Schulunterricht nicht öffentlich wäre, hätte es der Schrankenregelung nicht bedurft.

Folgt man dem Verweis auf § 19a Rn 21 – verfasst von Dreyer – heißt es dort: „Öffentlichkeitsbegriff. Zugänglich gemacht werden muss das Werk einer „Öffentlichkeit“. Maßgeblich ist der allgemeine Öffentlichkeitsbegriff des Art. 3 Abs. 3 InfoSocRL; wegen der Einzelheiten wird zunächst auf die Kommentierung in § 15 Rn. 52ff Bezug genommen.“

Unter § 15 UrhG, Rn 32 wird die Rechtsprechung des EuGH zur öffentlichen Wiedergabe aufgearbeitet. Es werden die beiden kumulativen Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe eines Werkes und seine öffentliche Wiedergabe genannt. Ergänzend werden die weiteren Kriterien, wie z.B. eine unbestimmte Anzahl potentieller Leistungsempfänger bzw recht viele Personen, andere technische Verfahren oder ein neues Publikum sowie der Erwerbzzweck aufgezählt. Unter Rn 101 findet sich der Hinweis, dass die öffentliche Wiedergabe weit auszulegen ist. Sofern man als Leser im Zusammenhang mit dem Hinweis auf eine „weite Auslegung“ an Schrankenregelungen denkt, besteht die Gefahr, dass man zu einem völlig falschen Ergebnis kommt. Bei der weiten Auslegung im Zusammenhang mit § 15 UrhG geht es um das Gegenteil. Durch die weite Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Wiedergabe“ soll ein weitestmöglicher Schutz des Urhebers erreicht werden; sie dient nicht dazu, möglichst viele Werknutzungen ohne einen Rechteerwerb zu gestatten.

Aber zurück zum Schulunterricht. Auf die Öffentlichkeit des Schulunterrichts, d.h. dessen urheberrechtliche Relevanz wird durch Dreyer ausdrücklich in § 6 UrhG, Rn 32 eingegangen. Dort heißt es: „Der Schulunterricht ist in der Regel nicht öffentlich, während bei Schulveranstaltungen der ganzen Schule die Öffentlichkeit im Allgemeinen zu bejahen ist (Schricker/Loewenheim/von Ungern-Sternberg § 15 Rn. 84).“

An dieser Stelle treten beim unvoreingenommenen Leser zwei Fragen auf:

- Warum werden durch den Gesetzgeber die Schrankenregelungen für Unterricht und Lehre in den §§ 60a ff UrhG zusammengefasst, wenn doch Schulunterricht nicht öffentlich ist? Offensichtlich passen hier die Kommentierungen zu § 60a und § 6 UrhG von der Systematik des Gesetzes her nicht zusammen.
- Warum wird bei der Kommentierung zu § 60a UrhG unter Rn 14 auf ein Urteil aus dem Jahr 2004 Bezug genommen, wenn die Werknutzung im Unterricht mit Wirkung vom 01.03.2018 vollständig neu geregelt wurde?

In unserer komplexen Zeit wird es offensichtlich immer schwieriger, einen inhaltlich in sich geschlossenen bzw kongruenten Kommentar zum Urheberrechtsgesetz herauszugeben. Auf dieses Problem wurde z.B. ausführlich in der 1. und 5. Aufl des *Schricker* hingewiesen, wo jeweils im Vorwort zu lesen ist, dass im Kommentartext die Meinungen der Autoren wiedergegeben werden. Das ist absolut legitim. Nur hat es für den Nutzer eines Kommentars zur Folge, dass die Erläuterungen zu den einzelnen Normen keinesfalls als der Weisheit letzter Schluss übernommen werden können, sondern immer hinterfragt werden müssen.

Die Feststellung von Dreyer unter § 6 UrhG, Rn 32, dass Schulunterricht nicht öffentlich ist, wird umso schwerer nachvollziehbar, wenn dieselbe Autorin unter § 15 UrhG, Rn 101 ausführt, dass Hotelzimmer öffentlich sind (vgl dazu auch § 22 Rn 9). Anknüpfungspunkte sind dabei sowohl die Weitersendung als auch die öffentliche Wiedergabe.

Schwer nachvollziehbar wird im Anschluss daran die Schlussfolgerung – ebenfalls von Dreyer – unter § 22 UrhG, Rn 24, wonach die Wiedergabe von Funksendungen mittels eines Fernsehgerätes im Zweibettzimmer eines Krankenhauses nicht öffentlich ist. Dem stehen von der Logik her sowohl Entscheidungen des EuGH (Urteil v 31.05.2016, C-117/15 – Reha Training; Urteil v 27.02.2014, C-351/12 – OSA) als auch des BGH (Urteil vom 10.01.2018 – I ZR 85/17 Krankenhausradio) entgegen.

Das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018 ist an keiner Branche spurlos vorübergegangen. In Bezug auf das Urheberrechtsgesetz muss deshalb erwähnt werden, dass die den Betroffenen auf Grundlage der DS-GVO zustehenden Rechte im Zusammenhang mit dem Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138 UrhG) aufgehoben worden sind. Die Zulässigkeit dieser Ausnahmeregelung ergibt sich aus Art 23 Abs 1 i DS-GVO.

Hilfreich ist, dass der Dreyer eine Kommentierung des Verwertungsgesellschaftsgesetzes, das bereits am 01.06.2016 Kraft getreten ist, enthält. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat man sich gefragt, für wen es – neben den in der BRD existierenden 13 Verwertungsgesellschaften (§ 2v GG Rn. 17) – noch Anwendung findet. Das betrifft neben den abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinn von § 3 VGG (§ 3 Rn 6 VGG – derzeit sind 7 beim DPMA registriert) die unabhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinn von § 4 VGG. Dem beim DPMA geführten Register kann man entnehmen, dass derzeit in Deutschland nur zwei unabhängige Verwertungseinrichtungen registriert sind. Das sind die CCLI Lizenzagentur GmbH (de.ccli.com) und die MPLC Deutschland GmbH (www.mplc-film.de) – Stand: 09.04.2018. Es stellt sich die Frage, warum die Presse Monitor Gesellschaft mbH hier nicht aufgelistet ist, zumal Letztere intensiv mit der VG Wort zusammenarbeitet.

Trotz aller unterschiedlichen Auffassungen, die man im Einzelfall vertreten kann, stellt es eine große Arbeitserleichterung dar, einen Kommentar in der Hand zu halten, der sowohl das Urheberrechtsgesetz als auch das Verwertungsgesellschaftsgesetz erläutert. Das macht die neue Qualität des Dreyer aus. Deshalb ist er für jeden Juristen, der im Bereich der Medien tätig ist, eine große Hilfe.

Dr. Stefan Haupt, Berlin, Rechtsanwalt und Mediator
www.haupt-rechtsanwaelt.de